Bundespräsident Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
thg@seco.admin.ch

Bern, 28. September 2026

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Sehr geehrte Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 5. Juni 2026 eröffnete Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenterbranche in der Schweiz. Unsere Mitglieder können durch die im THG vorgesehenen Massnahmen direkt betroffen sein und wir übermitteln Ihnen hiermit fristgerecht unsere Einschätzung dazu.

asut unterstützt die Stossrichtung der Teilrevision. Sie passt das THG an den digitalen Warenhandel und die Kreislaufwirtschaft an, klärt Pflichten entlang der Liefer- und Vertriebskette und schafft eine Grundlage für digitale Produktinformationen. Für die international vernetzte ICT- und Telekombranche sind ein wirksamer Vollzug, der Abbau technischer Handelshemmnisse und ein möglichst hindernisfreier Zugang zu ausländischen Märkten zentral. Die Umsetzung muss verhältnismässig, technologieneutral und rechtssicher erfolgen. Ein Swiss Finish ist zu vermeiden.

Allgemeine Bemerkungen
Internationale Harmonisierung: Die technischen Vorschriften und die Pflichten der Wirtschaftsakteure sind soweit möglich mit jenen der wichtigsten Handelspartner, insbesondere der EU, abzustimmen. Zusätzliche schweizerische Produkt-, Dokumentations- oder Informationspflichten schaffen Doppelspurigkeiten und sollen unterbleiben.

Normen und Standards: Für die Konkretisierung technischer Anforderungen sind anerkannte europäische und internationale Normen und Standards vorrangig heranzuziehen. Staatlich festgelegte gemeinsame Spezifikationen sollen subsidiär bleiben und etablierte Normungsprozesse nicht verdrängen. Gleichwertige innovative Lösungen müssen möglich bleiben.

asut
Schweizerischer Verband der Telekommunikation
Hirschengraben 8
3011 Bern

+41 (0)31 560 66 66
info@asut.ch
www.asut.ch

Digitaler Produktepass: asut befürwortet die rechtlichen Voraussetzungen für einen möglichst direkten Anschluss an den digitalen Produktpass der EU, soweit dies zur Sicherung des Marktzugangs und zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse erforderlich ist. Schweizer Sonderanforderungen, Doppelerfassungen und ein eigenständiges Schweizer Register sind zu vermeiden. Eine allfällige technische Umsetzung muss mit dem EU-System interoperabel und technologieneutral sein und auf anerkannten Normen und offenen technischen Spezifikationen beruhen.

Verhältnismässige Umsetzung: Neue Pflichten müssen an die tatsächliche Rolle und Einflussmöglichkeit der jeweiligen Akteure anknüpfen. Das THG soll ein subsidiärer Rahmenerlass bleiben und bestehendes Sektorrecht nicht duplizieren. Betroffene Branchen und Fachorganisationen sind frühzeitig einzubeziehen; neue Anforderungen benötigen angemessene Übergangsfristen. Beim digitalen Datenaustausch sind Personendaten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse wirksam zu schützen.

Zu Art. 19a Abs. 3 Bst. d VE-THG
Aus Sicht von asut besteht bei der Verwaltungsmassnahme nach Art. 19a Abs. 3 Bst. d THG grundlegender Anpassungsbedarf. Die Bestimmung ermächtigt die Vollzugsorgane anzuordnen, dass der «Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden» wird.

Der Gesetzestext lässt allerdings offen, auf welche Weise und durch welche Akteure der Zugang zu einem Produktangebot unterbunden werden soll. Der erläuternde Bericht geht diesbezüglich deutlich weiter: Danach kann die Unterbindung durch die Sperrung oder Entfernung der betreffenden Inhalte beziehungsweise durch die Erschwerung des Zugangs zu diesen Inhalten, zu Domainnamen oder zu anderen betroffenen Internetressourcen erfolgen. Die Verwaltungsmassnahmen richten sich also nicht nur an die Anbieter des betreffenden Produkts oder die Betreiber des Online-Marktplatzes (Sperrung und/oder Entfernung der Inhalte), sondern auch an die Internetzugangsanbieterinnen, an die Betreiberinnen von DNS-Infrastrukturen oder die Registry zur technischen Sperrung oder Erschwerung des Online-Zugangs zum betreffenden Produkt.

Netzsperren können jedoch technisch einfach umgangen werden und sind ein ungeeignetes Instrument, um den Zugang einem einzelnen Produkt zu unterbinden. Zudem sind Netzsperren «ungenau» und können zu Overblocking führen, d.h. die Funktionalität und Erreichbarkeit von anderen Diensten beeinträchtigen.

Neben diesen technischen Aspekten lehnt unser Verband solche Netzsperren aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Netzsperren stellen einen gewichtigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen dar und sind nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. So hatte die zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga in der Debatte über das Geldspielgesetz dargelegt, dass mit dem Geldspielgesetz kein Präjudiz für Netzsperren in anderen Bereichen geschaffen werden soll.

Wir stellen jedoch fest, dass der Bundesrat vermehrt zum Instrument der Netzsperren greift. Beispielsweise in den Vernehmlassungen zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG), zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes» (MWSTG) oder der aktuell laufenden Revision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG). Die Wirksamkeit und Auswirkungen der Netzsperren wurden jedoch bisher nicht weiter untersucht. asut regt daher einen entsprechenden Bericht an, bevor weitere Netzsperren in Kraft gesetzt werden.

asut beantragt, Art. 19a Abs. 3 Bst. d VE-THG dahingehend zu präzisieren, dass die Unterbindung des Zugangs zu einem Produktangebot ausschliesslich gegenüber dem Anbieter des betreffenden Angebots oder dem Anbieter des Online-Marktplatzes angeordnet werden kann. Auf Anordnungen gegenüber Fernmeldedienstanbieterinnen sowie auf technische Zugangssperren auf Netzebene ist zu verzichten. Zudem soll die Wirksamkeit von Netzsperren vertieft untersucht und ein Bericht publiziert werden.

Sollte trotz der geäusserten Vorbehalte am Instrument der Netzsperren festgehalten werden, ist zwingend sicherzustellen, dass die Abläufe und die technische Umsetzung gleich ausgestaltet werden, wie bei den bereits bestehenden Netzsperren im Rahmen des Geldspielgesetzes. Der

erläuternde Bericht zum THG ist diesbezüglich nicht genügend präzise, was zu Doppelspurigkeiten, Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken für die betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen führen kann. Beispielsweise wenn für Netzsperren aus verschiedenen Gesetzen unterschiedliche technische Verfahren umgesetzt werden müssten oder neue Sperrverfahren zu Overblocking führten und dadurch unbeteiligte Dritte einen Schaden erlitten. Zudem ist zu gewährleisten, dass Fernmeldedienstanbieterinnen schadlos gehalten sowie für die durch eine solche Anordnung entstehenden Aufwände vollumfänglich entschädigt werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation

Judith Bellaiche
Präsidentin

Christian Grasser
Geschäftsführer